

Statuten des Fördervereins

Eymätteli Kiental

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

Förderverein Eymätteli Kiental (nachfolgend FV genannt)

besteht mit Sitz in Reichenbach ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Art. 2

Der FV betreibt in gemeinsamer Selbsthilfe und im Interesse der Mitglieder die Sport- und Freizeitanlage Eymätteli als verantwortlicher Betreiber. Er stellt den ganzjährigen Betrieb und den Unterhalt im Rahmen der Reglemente sicher, sorgt für den Erhalt des Areals als Freizeitzone und koordiniert alle in diesem Gelände stattfindenden Aktivitäten.

Er tätigt alle damit direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte. Er erlässt für alle Platzbenützer verbindliche Reglemente.

Die Benutzung der Anlagen ist für alle Besucher, Einheimische, Gäste und Familien kostenlos und wird vom Förderverein unterstützt.

Der FV ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 3

Mitglied des FV kann jede natürliche Person ab dem 18. Altersjahr, jede Personengesellschaft, sowie jede juristische Person werden, die die Interessen des FV fördert und unterstützt.

Insbesondere können auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, dem kantonalen Recht unterstellte Körperschaften und ähnliche Institutionen die Mitgliedschaft erwerben.

Austritt

Art. 4

Der Austritt kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen nur auf Ende eines Geschäftsjahres (per dato der Vereinsversammlung) erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Ausschliessung

Art. 5

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Statuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Versammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Art. 6

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Mitgliederbeitrag

Art. 7

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden Ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsbefreit.

Weitere Mittel

Art. 8

Weitere Mittel des FV werden durch Veranstaltungen, Sponsoring, private oder öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Haftung

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des FV haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des FV ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den FV handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Organe

Art. 10

Die Organe des FV sind:

- die Vereinsversammlung,
- der Vorstand,
- die Kontrollstelle.

Vereins-
versammlung

Art. 11

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich (per Email möglich) spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung, Anträge zu stellen. Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief (oder mit Empfangsbestätigung des Präsidenten) bis spätestens 2 Monate vor der Versammlung mitgeteilt werden.

Vorsitz

Art. 12

Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident. Bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler. Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Beschlussfähigkeit Art. 13

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Traktanden

Art. 14

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Stimmrecht

Art. 15

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Beschlussfassung Art. 16

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mittels Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden geheime Stimmabgabe beschliesst.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Befugnisse

Art. 17

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages, sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Kontrollstelle
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5
- Abänderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Vorstand**Art. 18**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und höchstens 2 Beisitzern.

Zusätzlich sollte je ein Vertreter der Burger Kiental und der Sesselbahn Kiental AG in den Vorstand gewählt werden. Sie haben je ein Stimmrecht.

Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Der Vorstand kann nichtständige Fachkommissionen einsetzen oder Fachpersonen ohne Stimmrecht zur Beratung beiziehen.

Amtsdauer**Art. 19**

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Einberufung**Art. 20**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung**Art. 21**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vor. Der Präsident stimmt mit, im Falle von Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Traktanden**Art. 22**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnisse des Vorstandes**Art. 23**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Finanzielle Gesuche der Sesselbahn Kiental AG, Kinderskilifte Eymätteli und der Eisbahn Kiental
- Allgemeine Betriebs- und Unkosten der Anlage
- Stundenlöhne und Beiträge an freiwillige Helfer
- Die Ausgabenkompetenz für einmalige, nicht budgetierte Geschäfte beträgt Fr. 3000.- pro Vereinsjahr und Geschäft. Für wiederkehrende Ausgaben liegt die Kompetenz bei Fr. 300.- .
- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung

- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Der Präsident, der Sekretär und der Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Vereinsversammlung
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- Erstellen von Reglementen
- Abschliessend für übrige, in seiner Kompetenz stehende Geschäfte.

Kontrollstelle Art. 24

Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor, welcher alle zwei Jahre gewählt wird.
Er ist wiederwählbar.

Er prüft die Rechnungsführung des FV und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung Art. 25

Die Auflösung des FV kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 4.

Liquidation im Falle
der Auflösung des
Vereins Art. 26

Der Vorstand führt die Liquidation durch, erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Eintragung im
Handelsregister Art. 27

Der Vorstand kann den FV im Handelsregister eintragen lassen.

Inkrafttreten Art. 28

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 25. Oktober 2019 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung

Der Präsident:

Die Sekretärin

Roland Müller

Karin von Känel